

Verordnung über die Berufsauslagen

**Gültig für die Mitarbeitenden in der
Verwaltung der Landeskirche (Administ-
ration, Fachstellen, Missionen)**

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf auf Art. 37 des Personalreglements vom 24. November 2018,

beschliesst:

Zweck und Geltungsbe-
reich

Art. 1

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigungen für Berufsauslagen für Mitarbeitende in der Verwaltung der römisch-katholischen Landeskirche.

² Sie gilt für alle direkt der Landeskirche unterstellten Mitarbeitenden der beiden Fachbereiche Personal + Finanzen, Dienste + Kommunikation, den pastoralen Fachstellen und den Missionen sowie dem bei der Landeskirche angestellten administrativen- und Reinigungspersonal des Bischofsvikariats St. Verena.

Fahrkosten | Grundsätze

Art. 2

¹ Dienstreisen sind Fahrten zu Orten, die im dienstlichen Auftrag aufgesucht werden.

² Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück gelten nicht als Dienstreisen.

³ Für Dienstreisen sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

⁴ Die Benützung privater Motorfahrzeuge muss vom Vorgesetzten bewilligt werden. Die Benützung wird nur bewilligt, wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden können oder diese für den Transport von Materialien notwendig ist.

Fahrkosten | Berech-
nungsregel

Art. 3

Es gilt die Strecke zwischen dem Arbeitsort Bern zum Ziel der Dienstreise oder, falls kürzer, die Strecke zwischen Wohnort und Zielort.

Fahrkosten | HRU

Art. 4

Bei Katecheten oder Katechetinnen HRU gelten die Kosten für Fahrten vom Wohnort zu den im Pflichtenheft festgehaltenen Einsatzorten als Berufsauslagen.

Fahrkosten | Öffentliche
Verkehrsmittel

Art. 5

¹ Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden grundsätzlich die Kosten für ein Billet 2. Klasse, Halbtax vergütet.

² Bei Personen, die regelmässig Dienstreisen im Umfang von mind. CHF 300 Fahrausweiskosten pro Jahr unternehmen, werden die Kosten des Halbtaxabonnements übernommen.

³ Personen, die kaum dienstliche Reisen unternehmen, können die ganzen Billettkosten verrechnen.

⁴ Wird eine Herabsetzung der Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln

Verordnung über die Berufsauslagen

durch die Verwendung von Monats-, Jahres- oder Generalabonnemen-ten erreicht, können die Kosten für diese Abonnemente ganz oder teil-weise übernommen werden. Diese Kosten können in Form einer monat-lichen Fahrgeldpauschale abgegolten werden.

Fahrkosten | Privatfahr-
zeuge

Art. 6

¹ Die Vorgesetzten erteilen die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von privaten Motorfahrzeugen.

² Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden mit 70 Rappen pro Kilometer entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeugs abgegolten.

³ Dienstfahrten mit privaten Motorrädern oder Rollern werden mit 35 Rappen pro Kilometer entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorrads oder Rollers abgegolten.

Fahrkosten | Pauscha-
len

Art. 7

¹ Missionaren, die gemäss ihrem Pflichtenheft häufig und regelmässig Fahrten mit dem privaten Fahrzeug im ganzen Kanton Bern unternehmen müssen, wird eine pauschale Fahrkostenentschädigung in der Höhe von CHF 600 bei 100 Stellenprozenten ausgerichtet. Bei kleineren Pensen reduziert sich die Pauschale anteilmässig.

Verpflegung und
Unterkunft | Grundsatz

Art. 8

¹ Muss aufgrund einer für die Landeskirche ausgeübten Tätigkeit auswärts übernachtet und / oder eine Hauptmahlzeit eingenommen werden, besteht Anspruch auf eine Rückerstattung.

² Bei für die Mitarbeitenden unentgeltlicher Unterkunft oder Einnahme von Hauptmahlzeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

³ Entschädigungen für Abendmahlzeiten werden nur ausgerichtet, wenn die dienstliche Verpflichtung vor 17.00 Uhr begonnen und länger als 20.00 Uhr gedauert hat.

Verpflegung und
Unterkunft | Entschädi-
gungsansätze

Art. 9

¹ Hauptmahlzeiten: effektiv anfallende Kosten, gegen Beleg, jedoch max. CHF 25.- pro Mahlzeit inkl. Getränke.

² Übernachtung mit Frühstück: effektive Kosten, gegen Beleg, bis max. CHF 160.-.

Telefonie

Art. 7

Mitarbeitenden, die auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar sein müssen, wird ein Anteil an die privaten Telefonkosten in Form einer monatlichen Pauschale von maximal CHF 65 pro Monat ausgerichtet.

Verordnung über die Berufsauslagen

Abrechnung

Art. 11

¹ Die Auslagen sind in der Regel auf das Ende vierteljährlich abzurechnen.

² Die Spesenabrechnungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten sind von der/dem Vorgesetzten auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen und einer formellen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Personal und Finanzen oder die Generalsekretärin/der Generalsekretär visieren die Abrechnung vor deren Auszahlung.

Lohnausweis

Art. 12

Fahrkosten und weitere anfallende Spesenentschädigungen werden als „übrige effektive Spesen“ unter Ziffer 13.1. des Lohnausweises deklariert.

Ausnahmeregelung

Art. 13

Über Ausnahmen von dieser Verordnung entscheidet in begründeten Fällen die Generalsekretärin/der Generalsekretär. Im Fall von Differenzen entscheidet der Landeskirchenrat.

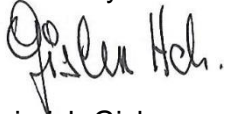
Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung wurde vom Landeskirchenrat am xxx verabschiedet und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 16.10.2019

Für den Synodalrat



Heinrich Gisler
Synodalratspräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin